
S 83 KA 13/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Prozesskostenhilfe, § 115 ZPO , Raten
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 83 KA 13/05
Datum	22.09.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 B 2/06 KA PKH
Datum	01.02.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde des KlÄgers wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 22. September 2005 geÄndert. Dem KlÄger wird mit Wirkung vom 1. Juni 2005 Prozesskostenhilfe fÄr das Verfahren vor dem Sozialgericht Berlin ohne Ratenzahlungen gewÄhrt. Im Äbrigen wird die Beschwerde zurÄckgewiesen. Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet.

GrÄnde:

Die zulÄssige Beschwerde des KlÄgers hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Der Beschluss des Sozialgerichts Berlin war zu Ändern, weil mit Wirkung vom 1. Juni 2005 Ratenzahlungen nicht mehr in Ansatz zu bringen sind.

Mit Wirkung vom 1. Juni 2005 erzielt der KlÄger nur noch EinkÄnfte aus einer vorgezogenen Altersrente in HÄhe von 1.299,18 EUR, denen monatliche AbzÄge in HÄhe von insgesamt 1.308,38 EUR gegenÄber stehen (VersicherungsbeitrÄge 232,00 EUR, Freibetrag nach [Ä§ 73a Absatz 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG â in Verbindung mit [Ä§ 115 Absatz 1 Nr. 2a](#) Zivilprozessordnung â ZPO â 380,00 EUR, Wohnkosten 428,38 EUR, Abzahlungsverpflichtungen 268,00 EUR). Hieraus folgt der Wegfall von

Ratenzahlungen nach [Â§ 73a SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 115 Absatz 1 Satz 4 ZPO](#), weil kein anrechenbares Einkommen vorhanden ist.

Im Übrigen jedoch war die Beschwerde zurückzuweisen. Mit Wirkung vom 18. Januar 2005 bis zum 31. Mai 2005 hat das Sozialgericht zutreffend die monatliche Ratenzahlung von 75,00 EUR in Ansatz gebracht, denn in diesem Zeitraum erzielte der Kläger noch ein monatliches Einkommen aus einer Berufsunfähigkeitsrente von 1.532,05 EUR, woraus sich unter Berücksichtigung der oben aufgeschlüsselten monatlichen Abzüge von 1.308,38 EUR ein anrechenbares Einkommen von gerundet 223,00 EUR monatlich ergibt. Hieraus folgt nach [Â§ 73a Absatz 1 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 115 Absatz 1 Satz 4 ZPO](#) die vom Sozialgericht in Ansatz gebrachte Monatsrate von 75,00 EUR.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden gemäß [Â§ 73a Absatz 1 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 127 Absatz 4 ZPO](#) nicht erstattet.

Dieser Beschluss ist gemäß [Â§ 177 SGG](#) nicht anfechtbar.

Erstellt am: 03.08.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024